

Cantaleum Zürich AG

Vertragsbedingungen Sekundarstufe

1. Einleitung und Grundangebot

Cantaleum bietet interessierten Kindern und Jugendlichen schulische und musikalische Förderung in derselben Institution. Das Cantaleum unterrichtet nach dem Lehrplan des Kantons Zürich, mit Erweiterungen im Fach Musik und der englischen Sprache. Unterricht und Schulleben sind zweisprachig.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch ausgewählte Lehrpersonen unterrichtet, welche über ein vom Volksschulamt des Kantons Zürich anerkanntes Lehrdiplom verfügen. Wo nötig werden die Lehrpersonen durch qualifizierte Klassenassistenten unterstützt. Es besteht indessen kein Anspruch auf die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrperson.

Cantaleum ist eine Ganztageschule, an der die Kinder und Jugendlichen von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr betreut und unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein warmes Mittagessen und zwei Zwischenmahlzeiten. In der unterrichtsfreien Zeit sind Fachpersonen Betreuung und Betreuungsassistenten anwesend.

Schuljahresbeginn sowie Ferien- und Feiertage richten sich nach dem Zürcher Volksschulkalender.

2. Umfang des Vertrages

Die vorliegenden Vertragsbedingungen und die gültige Tarifordnung sind integraler Bestandteil des Schulvertrags, welcher von den Parteien zu unterzeichnen ist.

3. Tarife

Die Höhe des Schulgeldes und anderer Tarife sind in der Tarifordnung festgehalten. Die Tarife gelten für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli). Änderungen der Tarife auf das darauffolgende Schuljahr bleiben vorbehalten.

Ferien, Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall sowie sonstige Unterbrüche des Schulbesuchs eines Kindes begründen keinen Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung des Schulgeldes (inkl. Zusatz-, Ferien-, und Schulbusangebot).

Tritt die Schülerin/der Schüler während des Schuljahrs in das Cantaleum ein, berechnet sich das Schulgeld zu vollen Monaten pro rata temporis.

Visum: _____

Erfolgt der Austritt einer Schülerin/eines Schülers während des Schuljahres ohne Einhaltung der Kündigungsfristen gemäss Ziffer 5, ist das Schulgeld (inkl. Zusatz-, Ferien-, und Schulbusangebot) unabhängig des Austrittsgrundes bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist zu bezahlen. Im restlichen Umfang wird das vorausbezahlte Schulgeld zurückerstattet. Für den Fall einer ausserordentlichen Vertragsauflösung seitens der Schulleitung besteht eine separate Regelung (s. Ziff. 5.1).

Die Mitgliedschaft bei den Zürcher Sängerknaben oder dem Mädchenchor Zürich ist für alle Schüler und Schülerinnen obligatorisch. Der Jahresbeitrag ist in der Tarifordnung festgehalten und muss direkt an den jeweiligen Verein bezahlt werden.

4. Optionale Angebote

4.1 Betreuung während der Ferien und an schulfreien Tagen

Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich ganzjährig angeboten. Ausgenommen sind beide Ferienwochen an Weihnachten/Neujahr sowie die zweite, dritte und vierte Woche der Stadtzürcher Sommerferien. Zudem behält sich das Cantaleum vor, bei ungenügender Nachfrage die Ferienbetreuung nicht anzubieten. Sollten nicht genügend Anmeldungen für die Ferienbetreuung eingehen, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten bis spätestens zwei Monate vor Ferienbeginn benachrichtigt.

An den folgenden schulfreien Tagen der öffentlichen Schule in der Stadt Zürich findet keine Betreuung statt: Knabenschiessen, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Sechseläuten, Tag der Arbeit, Auffahrt, Freitag nach Auffahrt, Pfingstmontag.

Die Ferienbetreuung kann tageweise oder für jeweils eine ganze Woche gebucht werden. Die Anmeldungen müssen bis zu folgenden Daten bei der Schulleitung des Cantaleums eintreffen:

- Für die Herbstferien: 30. Juni
- Für die Sportferien: 31. Oktober
- Für die Frühlingsferien: 31. Dezember
- Für die Sommerferien: 31. März

Bei Neueintritt nach Ablauf der Anmeldefrist kann die allfällige Ferienbetreuung individuell mit der Schulleitung vereinbart werden.

Visum: _____

Bei Rückzug der Anmeldung für die Ferienbetreuung werden folgende Beträge verrechnet:

- Ab Ablauf der Anmeldefrist bis zwei Monate vor Beginn der Ferienbetreuung: 50 Prozent der Kosten
- Ab zwei Monaten bis einen Monat vor Beginn der Ferienbetreuung: 80 Prozent der Kosten
- Weniger als ein Monat vor Beginn der Ferienbetreuung: 100 Prozent der Kosten

In der Regel finden ein- bis zweimal jährlich während der Schulferien Singwochen statt, die von den Zürcher Sängerknaben bzw. dem Mädchenchor Zürich organisiert werden.

4.2 Schulbus

Eine Buchung des Schulbus-Service garantiert einen Platz auf der entsprechenden Route für ein Semester während der Schulwochen. Die Buchung kann nur für die ganze Schulwoche vorgenommen werden. Eine Reservation für einzelne Tage ist nicht möglich. Jedoch ist eine Buchung für ausschliesslich den Hin- oder den Rückweg während der ganzen Woche möglich.

Für Fahrten während der Ferienbetreuung muss mit der Schulleitung eine separate Vereinbarung getroffen werden.

Die Anmeldung für den Schulbus-Service muss bis zu den folgenden Daten bei der Schulleitung des Cantaleums eintreffen:

- Für das erste Semester: 31. Mai
- Für das zweite Semester: 30. November

Bei Neueintritt nach Ablauf der Anmeldefrist kann die Nutzung des Schulbus-Service individuell mit der Schulleitung vereinbart werden.

4.3 Förderlektionen

Die Schülerinnen und Schüler des Cantaleums können in den meisten Schulfächern für Förderlektionen angemeldet werden. Die Förderlektionen dauern 60 Minuten und werden mit einem einzelnen Kind oder in Kleingruppen durchgeführt. Die Kosten sind in der Tarifordnung aufgeführt.

5. Eintritt / Austritt

Mit Abschluss des Schulvertrags sind eine Einschreibgebühr von CHF 500.- sowie ein unverzinsliches Depot zu entrichten. Das Depot beträgt CHF 2'000.- für das 1. Kind einer Familie / CHF 1'000.- für das 2. Kind einer Familie / CHF 500.- für jedes weitere Kind einer Familie. Das Depot wird bei Austritt des Kindes zurückerstattet, sofern das Kind das Cantaleum mindestens 12 Monate besucht hat und keine offenen Ansprüche der Schule bestehen.

Visum: _____

Ein Eintritt in die Schule Cantaleum ist grundsätzlich jederzeit möglich, auch während des laufenden Schuljahres.

Austritte sind unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist auf jedes Monatsende möglich.

Kündigungen müssen schriftlich per Einschreiben an die Schulleitung erfolgen. Massgebend für die Berechnung des Kündigungstermins ist der Poststempel (Einschreiben) der Kündigung bei der Schule. Der Vertrag endet automatisch mit dem Abschluss der neunten Klasse.

5.1 Ausserordentliche Vertragsauflösung durch die Schulleitung

Ein sofortiger Ausschluss eines Kindes aus der Schule kann aus wichtigen disziplinarischen oder pädagogischen Gründen erfolgen und hat die sofortige Vertragsauflösung (ausserordentliche Vertragsauflösung) zur Folge. Die Schule behält sich einen Ausschluss eines Kindes auch für den Fall vor, dass schwerwiegende Differenzen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten bestehen oder der Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen wird. Der Ausschluss erfolgt durch die Schulleitung.

Im Falle einer ausserordentlichen Vertragsauflösung durch die Schulleitung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Schulgeldes. Ein seitens der Schule im Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch offener Anspruch auf die Bezahlung von Schulgeld bleibt bestehen. Das Depot wird, wenn keine offenen Ansprüche durch das Depot abgegolten werden müssen, vollumfänglich zurückerstattet.

5.2 Nichtantritt nach abgeschlossenem Schulvertrag

Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten gegen einen Eintritt ihres Kindes, obwohl der Schulvertrag bereits unterzeichnet wurde, gelten folgende Bestimmungen:

- Vier oder mehr Monate vor dem vereinbarten Eintrittsdatum ist ein Rücktritt vom Schulvertrag ohne Kostenfolge möglich.
- Bei einem Rücktritt zwischen zwei und vier Monaten vor dem vereinbarten Eintrittsdatum wird das Schulgeld für drei Monate verrechnet.
- Bei einem Rücktritt weniger als zwei Monate vor dem vereinbarten Eintritt und im Falle eines Nichteintritts einer Schülerin/eines Schülers ohne vorherige schriftliche Mitteilung, wird das Schulgeld für vier Monate verrechnet.
- Das Depot wird, sofern es bereits eingezahlt wurde, zurückerstattet; die Einschreibegebühr verfällt.

Der Rücktritt muss in jedem Fall schriftlich per Einschreiben an die Schulleitung erfolgen. Massgebend für die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen ist der Poststempel (Einschreiben) der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Schule.

Visum: _____

6. Haftung und Versicherungen

Für Schäden, welche von Kindern auf dem Schulweg verursacht werden, ist die Schule nicht verantwortlich. Entsprechend haftet die Schule nicht und lehnt jegliche an sie gerichteten Ansprüche aus solchen Ereignissen ab.

Für Schäden, welche von Kindern während des Schulbetriebs verursacht werden, haftet die Schule nur in dem Umfang, in welchem ihr eine schwere Verletzung der Aufsichtspflichten nachgewiesen werden kann.

Eine weitergehende Haftung aus dem Schulbetrieb lehnt die Schule vollumfänglich ab. Hat ein Kind einen Schaden verursacht, für welchen es aufgrund der vorhandenen Urteilsfähigkeit selber haftet, verpflichten sich die Eltern/Erziehungsberechtigten, die von der Schule oder Dritten gegenüber dem Kind bestehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang anzuerkennen und zu begleichen.

Bei Diebstählen lehnt die Schule jegliche Haftung ab. Die Unfallversicherung der Kinder ist Sache der Erziehungsberechtigten.

7. Datenschutz

Die Cantaleum Zürich AG verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Daten werden nur zur Umsetzung dieses Vertrages gespeichert und verarbeitet. Die Schule verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten ohne das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten an Dritte weiterzugeben.

Wir bitten die Eltern/Erziehungsberechtigten, jede Seite der Vertragsbedingungen zu visieren.

Visum: _____